

Stellungnahme

zu den Grundsatzerlassen „Die Arbeit in der Hauptschule“,
„Die Arbeit in der Realschule“ und „Die Arbeit in der Oberschule“

Allgemeines

Die Zielrichtung der vorliegenden Entwürfe, Schulen mehr pädagogische Gestaltungsspielräume zu eröffnen, berufliche Orientierung stärker zu verankern, Diagnose und Förderung auszubauen und Leistungsbewertung zeitgemäßer zu gestalten, ist grundsätzlich zu begrüßen. Gleichzeitig bestehen erhebliche Bedenken, sofern diese Öffnungen nicht durch klare Qualitätsstandards, verbindliche Beteiligungsverfahren, ausreichende Ressourcen und eine Evaluation abgesichert werden. Mehr schulische Eigenverantwortung darf nicht dazu führen, dass Standards zwischen Schulen auseinanderdriften oder dass zusätzliche Aufgaben ohne zusätzliche Zeit, Personal und Fortbildung auf die Schulen übertragen werden.

Die Erlasse müssen deutlicher zwischen Unterricht, fachlicher Förderung, sozialpädagogischer Unterstützung und multiprofessioneller Kooperation unterscheiden. Multiprofessionelle Teams sind sinnvoll, wenn unterschiedliche Professionen ihre jeweiligen Kompetenzen zielgerichtet einbringen. Sie dürfen jedoch nicht dazu dienen, fehlende Lehrkräfte-, Förder- oder Beratungsressourcen zu kompensieren.

1. Grundsätzliches zu den Anhörfassungen der Grundsatzerlasse „Die Arbeit in der Hauptschule“ und „Die Arbeit in der Realschule“

Auffällig ist, dass die Erlassentwürfe für die Hauptschule und die Realschule in weiten Teilen nahezu identische Schriftstücke darstellen. Dies betrifft insbesondere Struktur, Aufbau und zahlreiche Formulierungen zu Stundentafel, Fächerzusammenlegung, Verfügungsstunden, Differenzierung, Diagnose und Leistungsbewertung. So sind etwa die Regelungen zur Kontingentstundentafel und zur optionalen Zusammenführung von Naturwissenschaften bzw. Gesellschaftslehre in beiden Entwürfen weitgehend parallel formuliert.

Diese Parallelität ist zwar mit Blick auf organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschulen nachvollziehbar. Sie darf aber nicht dazu führen, dass die unterschiedlichen Bildungsaufträge, Schülergruppen, Abschlussziele und Übergangsperspektiven von Hauptschule und Realschule verwischt werden. Gerade weil beide Schulformen nach dem Schulgesetz weiterhin unterschiedliche Profile haben, sollten die Erlasse diese Unterschiede deutlicher herausarbeiten.

2. Grundsätzliches zu der Anhörfassung des Grundsatzerlasses „Die Arbeit in der Oberschule“

Der Erlass zur Oberschule muss möglichst eigenständig betrachtet werden. Die Oberschule ist strukturell komplexer als Hauptschule und Realschule, weil sie jahrgangsbezogen oder schulzweigbezogen geführt werden kann und zusätzlich ein gymnasiales Angebot möglich ist. Der Entwurf verweist ausdrücklich auf diese Struktur und auf die Regelungen für den gymnasialen Schulzweig. Deshalb dürfen Regelungen für Hauptschule und Realschule nicht schematisch auf die Oberschule übertragen werden. Besonders bei Stundentafel, Fachleistungsdifferenzierung, zweiter Fremdsprache, gymnasialem Angebot und Abschlusswegen braucht die Oberschule präzisere Vorgaben.

Im Einzelnen

Integrative Sprachförderung

Zur Hauptschule: Nr. 2.4, 5.6; zur Realschule: Nr. 2.4, 5.6; zur Oberschule: Nr. 5.7

Kritisch zu bewerten ist die systematische Unschärfe zwischen durchgängiger Sprachbildung, individueller Sprachförderung und Wahlpflichtunterricht. In Nr. 2.4 der Erlassentwürfe wird integrative Sprachförderung als Teil durchgängiger Sprachbildung und als Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach beschrieben.

Demgegenüber sehen die Entwürfe für Hauptschule und Realschule in Nr. 5.6 sowie der Entwurf für die Oberschule in Nr. 5.7 vor, dass Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache zusätzlich als Unterrichtsfach im Wahlpflichtunterricht angeboten werden kann. Diese Regelung ist problematisch, weil Sprachförderbedarf nicht mit einem frei gewählten Lernschwerpunkt im Wahlpflichtbereich gleichgesetzt werden darf.

Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache kann ein sinnvolles zusätzliches Angebot sein. Es darf jedoch nicht dazu führen, dass bedarfsgerechte Sprachförderung in den Wahlpflichtbereich verlagert wird oder dass hierfür reguläre Wahlpflichtstunden anstelle zusätzlicher Sprachförderressourcen genutzt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Sprachförderung zwar faktisch durchgeführt, aber nicht als zusätzliche Fördermaßnahme mit eigenem Ressourcenbedarf abgesichert wird.

Besonders kritisch wäre, wenn Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf faktisch auf Wahlpflichtangeboten, Profilen oder zweite Fremdsprachen verzichten müssten, während andere Schülerinnen und Schüler ihre Lernschwerpunkte frei wählen können. Dies würde dem Ziel der Chancengerechtigkeit widersprechen.

Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung

Zur Hauptschule: Nr. 2.6; zur Realschule: Nr. 2.6; zur Oberschule: Nr. 2.6

In Nr. 2.6 der Erlassentwürfe für Hauptschule, Realschule und Oberschule wird formuliert, dass die Unterstützung durch die „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ dazu beiträgt, dass Schülerinnen und Schüler erfolgreich am schulischen Leben teilnehmen und einen dem Leistungsvermögen entsprechenden Schulabschluss erwerben können. Zwar ist unbestritten, dass Schulsozialarbeit einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe am Schulleben, zur Prävention, zur Beratung, zur Konfliktbearbeitung, zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Stabilisierung von Bildungsbiografien leistet. Problematisch ist jedoch die unmittelbare Verknüpfung mit dem Erwerb eines dem Leistungsvermögen entsprechenden Schulabschlusses. Dadurch entsteht der Eindruck, dass Schulsozialarbeit stärker in die Verantwortung für schulische Leistungsentwicklung und Abschlussfähigkeit einbezogen werden soll.

Schulsozialarbeit ist jedoch kein Ersatz für Unterricht, fachliche Förderung, sonderpädagogische Unterstützung, Sprachförderung oder individuelle Lernförderung durch Lehrkräfte. Sie arbeitet mit eigenständiger sozialpädagogischer Kompetenz. Ihre Aufgabe besteht nicht darin, fachunterrichtliche Defizite auszugleichen oder schulische Einzelförderung zu übernehmen. Gerade deshalb muss klar zwischen sozialpädagogischer Unterstützung einerseits und schulisch-fachlicher Förderung andererseits unterschieden werden.

Besonders kritisch wäre, wenn die Formulierung dazu genutzt würde, Aufgaben der Schule auf multiprofessionelle Teams oder sozialpädagogische Fachkräfte zu verlagern, ohne dafür zusätzliche Ressourcen bereitzustellen. Eine solche Aufgabenverschiebung würde weder der Profession der Schulsozialarbeit noch den Förderbedarfen der Schülerinnen und Schüler gerecht.

Flexibilisierung der Stundentafel

Zur Hauptschule: Nrn. 3.1, 3.2; zur Realschule: Nrn. 3.1, 3.2, zur Oberschule: Nr. 3.1

Kritisch zu bewerten sind die in den Nrn. 3.1 und 3.2 vorgesehenen Möglichkeiten der Flexibilisierung der Stundentafel. In Nr. 3.1 der Erlassentwürfe für Hauptschule, Realschule und Oberschule wird der Pflichtunterricht ausdrücklich einschließlich Förderunterricht beschrieben. In Nr. 3.2 wird den Schulen ermöglicht, zur

Förderung der Schülerinnen und Schüler eine von der Stundentafel abweichende Verteilung der Fachstunden aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich vorzunehmen.

Die Zielsetzung, durch zusätzlichen Förderunterricht Lernrückstände abzubauen und die Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Abschluss zu verringern, ist grundsätzlich zu begrüßen. Problematisch ist jedoch, dass dieser Förderunterricht offenbar innerhalb der bestehenden Stundentafel organisiert werden soll. Damit besteht die Gefahr, dass Förderung nicht zusätzlich erfolgt, sondern durch Kürzungen oder Verschiebungen im regulären Fachunterricht ermöglicht wird. Dies ist insbesondere für Hauptschulen und Realschulen kritisch, weil auch dort eine verlässliche Fachlichkeit gewährleistet sein muss. Schülerinnen und Schüler benötigen eine solide fachliche Grundlage, um einen anerkannten Abschluss zu erwerben, eine realistische Chance auf dem Ausbildungsmarkt zu haben oder erfolgreich in eine berufsbildende Schule, eine gymnasiale Oberstufe oder ein berufliches Gymnasium überzugehen.

Die Orientierung an den Mindestwochenstundenzahlen der KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I sichert zwar die formale Anerkennung der Abschlüsse. Sie darf jedoch nicht als pädagogisch hinreichender Standard missverstanden werden. Mindeststandards gewährleisten noch nicht automatisch die notwendige fachliche Tiefe und Anschlussfähigkeit.

Kritisch ist zudem, dass der Förderunterricht nach Nr. 5.7 der Entwürfe für Hauptschule und Realschule sowie nach Nr. 5.8 des Entwurfs für die Oberschule verpflichtend sein soll. Pflichtförderung ist pädagogisch nur dann vertretbar, wenn sie zusätzlich, zielgerichtet und personell abgesichert erfolgt. Sie darf nicht durch eine bloße Umverteilung vorhandener Fachstunden zulasten anderer Fächer organisiert werden.

Gerade wegen der verschiedenen Organisationsformen der Oberschule ist eine bloße Flexibilisierung riskant. Die Schule muss nachweisen, dass alle Bildungsgänge und Abschlussoptionen gesichert bleiben.

Die Nutzung der Kontingentstundentafel sollte ein pädagogisch begründetes Konzept voraussetzen. Dieses ist vor Beschlussfassung im Schulvorstand in der Gesamtkonferenz sowie in den betroffenen Fachkonferenzen zu beraten. Für die Hauptschule sollte zusätzlich klargestellt werden, dass die Stärkung von Deutsch, Mathematik und berufspraktischer Bildung nicht zulasten einer breiten Grundbildung erfolgen darf. Für die Realschule sollte ergänzt werden, dass die Anschlussfähigkeit an den erweiterten Sekundarabschluss I, die gymnasiale Oberstufe und berufliche Gymnasien gesichert bleibt.

Optionale Zusammenführung von Fächern

Zur Hauptschule: Nr. 3.3; zur Realschule: Nr. 3.3; zur Oberschule: Nr. 3.3

Die Möglichkeit, Physik, Chemie und Biologie zu „Naturwissenschaften“ sowie Erdkunde, Geschichte und Politik zu „Gesellschaftslehre“ zusammenzufassen, ist in Haupt- und Realschule nahezu gleichlautend geregelt. Beide Entwürfe sehen vor, dass der Schulvorstand die Zusammenführung beschließen kann und die Fachkonferenzen entscheiden, ob nach getrennten Kerncurricula oder nach dem Kerncurriculum der IGS gearbeitet wird.

Diese Regelung geht über eine bloße fächerverbindende Zusammenarbeit hinaus. Sie ermöglicht eine strukturelle Zusammenführung eigenständiger Unterrichtsfächer und erlaubt zudem ausdrücklich, nach dem jeweiligen Kerncurriculum der Integrierten Gesamtschule zu arbeiten. Damit werden Elemente einer gesamtschulischen Fächerstruktur in die Hauptschule und Realschule übertragen.

Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil Hauptschule und Realschule eigenständige Schulformen mit eigenen Bildungsaufträgen, Anschlusswegen und fachlichen Profilen sind. Eine Zusammenführung darf nicht dazu führen, dass fachliche Systematik, fachspezifische Kompetenzen und fachbezogene Leistungsanforderungen verwässert werden. Gerade in den Naturwissenschaften müssen experimentelles Arbeiten, Fachsprache und die Grundlagen der Einzelfächer Biologie, Chemie und Physik gesichert bleiben. Ebenso

dürfen in Gesellschaftslehre historische, geografische und politische Bildung nicht beliebig ineinander aufgehen.

Zudem besteht das Risiko, dass die Zusammenführung von Fächern nicht vorrangig pädagogisch begründet, sondern zur organisatorischen Entlastung oder zur Bewältigung von Fachlehrkräftemangel genutzt wird. Dies wäre abzulehnen. Fächerzusammenlegungen dürfen kein Instrument sein, um fehlende Fachlichkeit oder fehlende personelle Ressourcen zu verdecken. Eine Zusammenführung aus ausschließlich organisatorischen Gründen ist unzulässig.

An Oberschulen ist besondere Vorsicht geboten, weil unterschiedliche Anforderungsniveaus und ggf. ein gymnasiales Angebot berücksichtigt werden müssen. Für die Oberschule ist in Nr. 3.3 ergänzend klarzustellen, dass bei einer Zusammenführung von Fächern die Anforderungen der jeweiligen Bildungsgänge, Anforderungsniveaus und eines gegebenenfalls bestehenden gymnasialen Angebots vollständig gewahrt bleiben. Die Entscheidung darf nicht zu einer Absenkung fachlicher Anforderungen oder zu einer unklaren Leistungsbewertung zwischen den Bildungsgängen führen.

Offene Arbeitsformen

Zur Hauptschule: Nr. 3.5, zur Realschule: Nr. 3.5

Unter Nr. 3.5 sollen Stunden aus dem Bereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichtes genommen werden, um in den Schuljahrgängen 5 bis 10 Stunden Zeit für offene Arbeitsformen zu gewinnen, die die Schülerinnen und Schüler befähigen sollen, stärker entsprechend ihren Interessen und Neigungen eigene Lernschwerpunkte zu wählen und selbstständig zu erarbeiten.

Problematisch ist jedoch, dass die Regelung keine hinreichende Aussage dazu trifft, wie die curricularen Fachinhalte, die fachbezogenen Kompetenzen und die Leistungsbewertung in diesen Stunden gesichert werden. Wenn Stunden aus Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht entnommen werden, muss eindeutig geregelt sein, welchem Fach oder Fachbereich diese Stunden zugeordnet bleiben und wie die jeweiligen Kerncurricula erfüllt werden.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass offene Arbeitsformen zwar pädagogisch positiv beschrieben werden, faktisch aber zu einer Verringerung fachlich gebundener Unterrichtszeit führen. Gerade an Hauptschulen und Realschulen darf die notwendige Fachlichkeit nicht zugunsten unklar definierter offener Lernzeiten geschwächt werden. Auch Schülerinnen und Schüler dieser Schulformen benötigen eine verlässliche fachliche Grundlage, um anerkannte Abschlüsse zu erreichen und realistische Anschlusschancen in Ausbildung, berufsbildenden Schulen oder weiterführenden Bildungsgängen zu haben.

Für die Oberschule ist zusätzlich zu beachten, dass offene Arbeitsformen die Anforderungen der unterschiedlichen Bildungsgänge, Anspruchsebenen und eines gegebenenfalls bestehenden gymnasialen Angebots nicht verwischen dürfen.

Verfügungsstunden

Zur Hauptschule: Nr. 3.11; zur Realschule: Nr. 3.11; zur Oberschule: Nr. 3.11

Die vorgesehene Stärkung der Verfügungsstunde ist grundsätzlich zu begrüßen.

Für Hauptschule, Realschule und Oberschule ist jedoch kritisch, dass in den Schuljahrgängen 9 und 10 zwar jeweils eine Verfügungsstunde angeboten werden kann, hierfür aber ausdrücklich keine zusätzlichen Lehrkräftestunden beansprucht werden können. Gerade in den Abschlussjahrgängen bestehen erhebliche Bedarfe an Beratung, Berufsorientierung, Konfliktbearbeitung, Demokratiebildung, Prüfungsvorbereitung und individueller Begleitung. Wird eine Verfügungsstunde ohne zusätzliche Ressourcen eingerichtet, geht sie zwangsläufig zulasten des Fachunterrichts. Auch gerade Klassenleitungen werden dadurch zusätzlich belastet.

Kritisch ist grundsätzlich, dass eine entsprechende verbindliche Stundentafel-Verankerung für das Gymnasium bislang nicht vorgesehen ist. Auch am Gymnasium müssen Klassenlehrkräfte emotionale und soziale Kompetenzen fördern, demokratische Teilhabe ermöglichen, Klassenratsstrukturen aufbauen, Konflikte bearbeiten und erzieherische Aufgaben wahrnehmen. Wenn hierfür keine eigene, verlässliche Zeit vorgesehen wird, müssen diese Aufgaben faktisch im Fachunterricht erledigt werden. Dies geht entweder zulasten fachlicher Inhalte oder führt dazu, dass zentrale Aufgaben der Demokratiebildung und Persönlichkeitsentwicklung nicht ausreichend wahrgenommen werden. Eine solche Ungleichbehandlung ist pädagogisch nicht überzeugend. Demokratiebildung, Teilhabe, soziales Lernen und Klassenrat sind Aufgaben aller Schulformen. Sie dürfen nicht nur dort verbindlich verankert werden, wo die Stundentafel gerade neu geregelt wird.

Der Satz „Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden“ sollte gestrichen oder zumindest durch eine Ressourcenregelung ersetzt werden.

Verbraucherbildung

Zur Hauptschule: Nrn. 3.14; zur Realschule: Nr. 3.14

Kritisch zu bewerten ist die Regelung in Nr. 3.14 der Erlassentwürfe für Hauptschule und Realschule. Dort wird neben den Themenbereichen der Mobilität nun auch die Verbraucherbildung als Bestandteil des Pflichtunterrichts benannt.

Die Aufnahme von Verbraucherbildung ist dem Grunde nach sinnvoll. Schülerinnen und Schüler benötigen Kompetenzen in Bereichen wie Konsum, Verträge, digitale Angebote, Werbung, Datenschutz, Ernährung, Nachhaltigkeit, Energie, Mobilität, Finanzbildung und Verbraucherrechte. Gerade für die eigenständige Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe ist Verbraucherbildung von hoher Bedeutung.

Problematisch ist jedoch, dass der Erlass nicht erkennen lässt, wie dieser Bereich inhaltlich, curricular und organisatorisch ausgefüllt werden soll. Es bleibt offen, welche verbindlichen Inhalte zu behandeln sind, in welchen Fächern oder Fachbereichen Verbraucherbildung verortet wird, welche Kompetenzen erreicht werden sollen und welche Fachkonferenzen für die Umsetzung verantwortlich sind.

Damit wird eine weitere Querschnittsaufgabe in den Pflichtunterricht aufgenommen, ohne dass hierfür Zeit, Zuständigkeiten, Materialien, Fortbildung oder Ressourcen erkennbar geregelt werden. Dies verstärkt die Gefahr einer Überfrachtung des Pflichtunterrichts. Wenn Verbraucherbildung lediglich zusätzlich in bestehende Fachstunden integriert wird, ohne fachliche Entlastung oder curriculare Klärung, geht dies zwangsläufig zulasten anderer Fachinhalte.

Regionalsprachen

Zur Hauptschule: Nrn. 3.8, 3.9; zur Realschule: Nr. 3.16; zur Oberschule: Nr. 3.16

Hier ist eine präzise Unterscheidung erforderlich. In der Hauptschule erscheinen Niederdeutsch und Saterfriesisch nicht als zweite Fremdsprache nach Nr. 3.16, sondern als mögliche Angebote im Wahlpflichtunterricht und in Arbeitsgemeinschaften gemäß Nrn. 3.8 und 3.9. In der Realschule und Oberschule zählt Nr. 3.16 kann das RLSB die Regionalsprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch als gültige Fremdsprache genehmigen.

Die Stärkung von Regional- und Minderheitensprachen ist kulturpolitisch ausdrücklich zu begrüßen. Problematisch ist jedoch, dass die Regelung nicht hinreichend klärt, welche Folgen die Wahl von Saterfriesisch als zweiter Fremdsprache für die Anschlussfähigkeit an die gymnasiale Oberstufe hat.

Eltern lassen ihre Kinder an Realschulen und Oberschulen häufig eine zweite Fremdsprache belegen, damit ein möglichst reibungsloser Übergang in den Sekundarbereich II möglich bleibt. Bei Niederdeutsch und Saterfriesisch ist jedoch nicht in gleicher Weise gewährleistet, dass diese Sprachen an der aufnehmenden gymnasialen Oberstufe fortgeführt, als reguläre fortgeführte Fremdsprache angeboten oder als Prüfungsfach eingerichtet werden kann.

Zwar kann nach der VO-GO die Verpflichtung zur Teilnahme an einer zweiten Fremdsprache in der Einführungsphase entfallen, wenn in dem Sekundarbereich I eine Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang durchgehend belegt wurde. Gleichwohl bleibt offen, ob und unter welchen Bedingungen Niederdeutsch und Saterfriesisch in der Einführungs- und Qualifikationsphase tatsächlich fortgeführt werden können. Eine nur formale Anerkennung als Fremdsprache reicht für die Bildungswegplanung der Schülerinnen und Schüler nicht aus. Deshalb muss vor der Wahl von Niederdeutsch und Saterfriesisch als zweiter Fremdsprachen zwingend transparent beraten werden. Eltern sowie Schülerinnen und Schüler müssen ausdrücklich darüber informiert werden, ob Niederdeutsch und Saterfriesisch am jeweiligen Standort oder an aufnehmenden Schulen des Sekundarbereichs II fortgeführt werden können, ob es als Prüfungsfach in Betracht kommt und welche Folgen die Wahl für spätere Bildungswege hat.

Die Einführung von Niederdeutsch oder Saterfriesisch als Fremdsprachenangebot darf bestehende Fremdsprachenangebote, insbesondere Französisch als Regelfall der zweiten Fremdsprache, nicht verdrängen. Das Land muss Qualifizierung, Unterrichtsmaterialien und Beratung sicherstellen.

Ausgangsstufe / zweijähriger Erwerb der Kompetenzen des 9. Schuljahrgangs

Zur Hauptschule: Nr. 3.18, zur Oberschule: Nr. 3.19

Unter Nummer 3.18 wird für die Hauptschulen die Möglichkeit eröffnet, nach Entscheidung des Schulvorstandes eine sogenannte Ausgangsstufe einzurichten. Hier soll es Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, die Kompetenzen des 9. Schuljahres in zwei Schuljahren zu erwerben, um ihnen einen Hauptschulabschluss zu ermöglichen. Über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Klassenkonferenz.

Diese Möglichkeit kann sinnvoll sein, wenn sie Abschlusschancen verbessert. Kritisch ist jedoch, dass eine solche Ausgangsstufe nicht zu einer stigmatisierenden Wiederholung werden darf. Das Konzept sollte individuelle Förderpläne, Sprachbildungsmaßnahmen, berufspraktische Anteile, sozialpädagogische Unterstützung und regelmäßige Beratungsgespräche mit Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten enthalten. Ziel soll nicht die bloße Wiederholung des 9. Schuljahrgangs sein, sondern der gezielte Erwerb des Hauptschulabschlusses und die Vorbereitung des Anschlusses. Entscheidend ist dabei auch die Akzeptanz in den Lehrbetrieben.

Nr. 3.19 zur Oberschule ermöglicht im berufspraktischen Schwerpunkt ein Konzept, mit dem Schülerinnen und Schüler die Kompetenzen des 9. Schuljahrgangs in zwei Schuljahren erwerben können. Das kann sinnvoll sein, muss aber eindeutig als Förder-, Abschluss- und Übergangskonzept ausgestaltet werden. Es darf nicht als Auffanglösung für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf missverstanden werden.

Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften

Zur Hauptschule: Nr. 4.6; zur Realschule: Nr. 4.6

Unter Nummer 4.6 wird in beiden Erlassvorlagen davon gesprochen, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften für die Planung und Gestaltung der Lernprozesse erforderlich ist. Diese soll insbesondere durch verschiedenste Konferenzen und auch durch Hospitationen herbeigeführt werden. Allerdings ist bei einem Stundedeputat von 26,5 bzw. 27,5 Stunden ernsthaft fraglich, wann es zu diesen Hospitationen und weiteren Konferenzen kommen könnte. Die Regelung ist aufgrund dessen wenig praktikabel.

Fachleistungsdifferenzierung

Zur Hauptschule: Nr. 5.5.2; zur Realschule: Nr. 5.5.2, zur Oberschule: Nrn. 5.5.2, 5.5.3

In den Entwürfen zur Haupt- und Realschule kann die Fachleistungsdifferenzierung nach Beschluss des Schulvorstandes in der klasseninternen Lerngruppe oder in eigens eingerichteten Kursen erfolgen. Die Entscheidung über innere oder äußere Fachleistungsdifferenzierung sollte ein schulisches Differenzierungskonzept voraussetzen, um Kriterien der Zuweisung, Wechselmöglichkeiten, Beratung, Leistungsbewertung, Doku-

mentation und Abschlussrelevanz zu regeln. Dies sollte ergänzt werden, da es sonst zu Unsicherheit führen könnte, wenn Einstufung, Wechsel, Anspruchsniveaus und Bewertung nicht transparent geregelt sind.

Nr. 5.5.2 zur Oberschule gibt dem Schulvorstand Spielräume zur Einführung verschiedener Anforderungsniveaus und zur Entscheidung zwischen innerer und äußerer Fachleistungsdifferenzierung. Zugleich bleibt der überwiegend schulzweigspezifische Unterricht ab Jahrgang 9 im gymnasialen Angebot unberührt. Das ist grundsätzlich sinnvoll, verlangt aber hohe Transparenz. An Oberschulen sind Wechsel zwischen Niveaus, Schulzweigen und Bildungsgängen besonders sensibel.

Nr. 5.5.3 sieht vor, dass in der jahrgangsbezogenen Oberschule Jahrgang 5 ohne Fachleistungsdifferenzierung erfolgt. Der Schulvorstand kann aber beschließen, dass ab Jahrgang 6 in Deutsch, Englisch und Mathematik in einem, zwei oder allen drei Fächern fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird. Dies ist kritisch zu bewerten. Eine Differenzierung bereits ab Jahrgang 6 kann integratives Lernen schwächen und frühe Festlegungen verfestigen. Gerade Schülerinnen und Schüler mit sprachlichen oder sozialen Eingewöhnungsbedarfen brauchen häufig mehr Zeit.

Individuelle Diagnose und Förderung

Zur Hauptschule: Nrn. 5.3, 5.7, 5.8; zur Realschule: Nr. 5.7, zur Oberschule: 5.8

In Hauptschule und Realschule wird der Lernstand in Deutsch und Mathematik regelmäßig durch Diagnoseverfahren erhoben. Daraus sollen Fördermaßnahmen abgeleitet werden; die Teilnahme am Förderunterricht wird verpflichtend.

Hier soll jede Schule ein Konzept zur Förderung für ALLE Schülerinnen und Schüler entwickeln und dieses entsprechend umsetzen. Hier ist auch der verbindliche Förderunterricht zu verankern, der durch Anpassung der Stundentafel (Nr. 3.2) in den Pflichtunterricht integriert werden kann.

In den Fächern Deutsch und Mathematik soll der Lernstand jedes Schülers und jeder Schülerin regelmäßig durch spezielle Diagnoseverfahren erhoben werden. Welche das genau sein sollen ist nicht benannt. Bislang haben traditionell die Klassenarbeiten, Lernzielkontrollen o.ä. darüber Auskunft gegeben. Hier wird auf dem Rücken der Lehrkräfte eine „Pseudo-Diagnostik“ betrieben, deren Notwendigkeit fragwürdig ist und für die keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Neu hinzukommt unter Nr. 5.3, dass nun die Klassenkonferenz einen sich unter Umständen aus der individuellen Lernentwicklung ergebenden Förderplan beschließen soll.

Kritisch ist, dass „Diagnose“ ohne personell abgesicherte Förderung wirkungslos bleibt und zusätzliche Bürokratie erzeugen kann. In der Hauptschule kommt hinzu, dass Nr. 5.8 besondere Förderprojekte ermöglicht; diese müssen mit Nr. 5.7 systematisch verzahnt werden.

Die verpflichtende Teilnahme an Förderunterricht setzt voraus, dass dieser fachlich geeignet, organisatorisch leistbar und personell abgesichert ist. Die Erziehungsberechtigten sind nicht nur zu informieren, sondern zu beraten.

Abschließend ein redaktioneller Hinweis: In Nr. 5.1 der Oberschule wird bei „Pädagogische Diagnostik und individuelle Förderung“ auf „Nrn. 5.3 und 5.7“ verwiesen, obwohl die einschlägige Regelung zur Diagnose und Förderung in der Oberschule Nr. 5.8 ist.

Lernbegleitung, Dokumentation und Elternarbeit

Zur allen Erlassen: Nrn. 6.1, 6.3, 6.4 sowie Nr. 8.2 und 8.5

Die Kritik betrifft nicht nur die Oberschule, sondern gleichermaßen die Erlassentwürfe für Hauptschule und Realschule. In allen drei Entwürfen wird unter Nr. 6.1 die Leistungsbewertung mit Lernförderung, Unterstützung bei der Selbsteinschätzung und Lernbegleitung verbunden. Unter Nr. 6.3 wird verlangt, dass Leistungsbewertung den Verlauf eines Lernprozesses berücksichtigt und dokumentiert. Unter Nr. 6.4 werden

Beobachtungen zum Lernprozess als Grundlage der Leistungsbewertung und der individuellen Förderung benannt.

Zusätzlich werden in Nr. 8.2 umfangreiche Informationspflichten gegenüber Erziehungsberechtigten festgelegt. Lehrkräfte sollen über Ziele, Inhalte, Planung und Gestaltung der Lernprozesse sowie über Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten, Lernerfolge und Lernschwierigkeiten informieren. Nach Nr. 8.5 sind für Einzelberatungen vor allem die Klassenlehrkräfte zuständig.

Die Information und Beratung der Erziehungsberechtigten ist bereits bisher Bestandteil schulischer Arbeit und insbesondere durch Elternabende, Elternsprechtage, anlassbezogene Beratungsgespräche und Schullaufbahnberatung abgedeckt. Insofern ist nicht die Elternarbeit als solche zu kritisieren. Kritisch ist jedoch, dass die neuen Formulierungen in Nr. 6.1, Nr. 6.3, Nr. 6.4 sowie Nr. 8.2 und Nr. 8.5 den Eindruck einer zusätzlichen, fortlaufenden und proaktiven Informationspflicht erzeugen können. Wenn Lehrkräfte nicht nur anlassbezogen beraten, sondern kontinuierlich Lernentwicklung, Leistungsstand, Lernprozess und Förderbedarf kommunizieren und dokumentieren sollen, entsteht ein erheblicher zusätzlicher Zeit- und Verwaltungsaufwand.

Gute Elternarbeit gelingt nicht durch eine Ausweitung bürokratischer Nachweispflichten, sondern durch verlässliche Zeit für Gespräch, Beratung und Beziehungsgestaltung. Deshalb sollte klargestellt werden, dass die Informationspflichten im Rahmen bestehender Elternarbeit, Elternsprechtage, Beratungsgespräche und anlassbezogener Kommunikation erfüllt werden und keine zusätzliche pauschale Dokumentationspflicht begründen.

Wenn Lehrkräfte proaktiv informieren, Lernprozesse dokumentieren und Elternberatung intensivieren sollen, müssen hierfür verbindliche Zeitressourcen, Entlastungen oder Beratungszeitkontingente vorgesehen werden. An der Oberschule ist der Punkt wegen der besonderen Komplexität der Schulform zusätzlich hervorzuheben.

Leistungsnachweise, alternative Leistungsnachweise und Sprechprüfungen

Zur Hauptschule: Nrn. 6.5, 6.6; zur Realschule: Nrn. 6.5, 6.6

Vorab Fehler in der Begründung:

In Nr. 6.5 der Erlassvorlage für die Hauptschule ist ein etwaiger Verweis auf Nr. 7.4 des Erlasses „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ redaktionell fehlerhaft. Die Regelung zur Anzahl schriftlicher Lernkontrollen im Gymnasialerlass befindet sich nicht in Nr. 7.4, sondern in Nr. 6.4. Nr. 7.4 des Gymnasialerlasses betrifft die Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen und besondere Fachangebote, nicht aber Leistungsbewertung oder schriftliche Lernkontrollen.

Unabhängig von dieser Klarstellung ist die inhaltliche Begründung kritisch zu bewerten. Die Reduzierung schriftlicher Leistungsnachweise in Hauptschule und Realschule darf nicht pauschal damit begründet werden, dass am Gymnasium eine vergleichbare Regelung gilt. Hauptschule, Realschule und Gymnasium haben unterschiedliche Bildungsaufträge, Schülergruppen, Abschlussziele und Anschlusswege. Eine Übertragung gymnasialer Regelungen auf Haupt- und Realschulen bedarf daher einer eigenständigen schulformspezifischen Begründung.

Bereits im Zusammenhang mit dem Gymnasialerlass wurde zur Reduzierung der Klassenarbeiten Stellung genommen. Die Reduzierung schriftlicher Leistungsnachweise kann sinnvoll sein. Kritisch ist jedoch, dass wenige Leistungsnachweise ein höheres Gewicht erhalten können. Alternative Leistungsnachweise sind nur dann gerecht, wenn Bewertung, Eigenständigkeit, KI-Nutzung, Dokumentation und häusliche Unterstützung klar geregelt sind.

Wenn nun bei Hauptschule und Realschule lediglich argumentiert wird, am Gymnasium sei dies ebenfalls so geregelt, greift dies zu kurz. Ein selektiver Vergleich mit dem Gymnasium überzeugt nicht. Wer bei

schriftlichen Leistungsnachweisen auf das Gymnasium verweist, muss umgekehrt auch erklären, warum das Gymnasium nicht gleichermaßen verbindliche Verfügungsstunden in den Jahrgängen 6 bis 8 erhält, obwohl auch dort Klassenleitungen emotionale und soziale Kompetenzen fördern, Demokratiebildung stärken und Klassenratsstrukturen etablieren müssen.

Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden: Regelungen des Gymnasiums können nicht nur dort als Vergleich herangezogen werden, wo sie zu einer Reduzierung von Leistungsnachweisen führen, während entlastende oder pädagogisch notwendige Regelungen anderer Schulformen, etwa verbindliche Verfügungsstunden, am Gymnasium ausbleiben.

Flexibilisierung der Stundentafel / Stundentafel I

Hauptschule und Realschule: Nrn. 3.1, 3.2 sowie Anlage 1 zu Nr. 3.1

Oberschule: Nrn. 3.1, 3.2 sowie Anlage 1 zu Nr. 3.1

Die Einführung des Faches Informatik ist grundsätzlich nachvollziehbar und angesichts zunehmender digitaler Anforderungen sinnvoll. Sie darf jedoch nicht zulasten anderer fachlich zentraler Bereiche erfolgen.

In der Realschule werden in der Stundentafel I die Gesamtstunden der 1. Fremdsprache, der Naturwissenschaften sowie des musisch-kulturellen Bereichs reduziert. Dem stehen lediglich zwei neu ausgewiesene Stunden Informatik gegenüber. Damit entsteht der Eindruck, dass Informatik nicht zusätzlich gestärkt, sondern durch Kürzungen in anderen Fachbereichen ermöglicht wird.

Auch für die Oberschule ist die Ausgestaltung der Stundentafel I kritisch, denn die Gesamtstunden der 1. Fremdsprache, der Naturwissenschaften und des musisch-kulturellen Bereichs werden auch hier reduziert.

Dies ist an der Oberschule besonders problematisch, weil dort unterschiedliche Bildungsgänge, Anspruchsebenen und gegebenenfalls ein gymnasiales Angebot miteinander verbunden werden. Kürzungen in Fremdsprachen und Naturwissenschaften können die Anschlussfähigkeit an den Sekundarbereich II, an berufliche Bildungsgänge und an anspruchsvollere Abschlusswege beeinträchtigen. Kürzungen im musisch-kulturellen Bereich schwächen zudem einen Bildungsbereich, der für Persönlichkeitsbildung, Ausdrucksfähigkeit, Kreativität und Teilhabe von erheblicher Bedeutung ist.

Hannover, Mai 2026